

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 52.

R e g u l a t i v

für den Stockar-Heer-Fonds des Entomologischen Instituts
der E.T.H.

(Vom 30. April 1925.)

Art. 1. Die Summe von 5000 Fr., die durch letztwillige Verfügung der Frau Dr. Stockar-Heer dem Entomologischen Institut der E.T.H. geschenkt wurde, wird unter dem Namen "Stockar-Heer-Fonds des Entomologischen Instituts der E.T.H." zinstragend angelegt.

Art. 2. Die jährlichen Zinsen werden dem Entomologischen Institut für Anschaffungen zur Verfügung gestellt.

Art. 3. Die verfügbaren Zinsen werden für Hilfsmittel der Entomologie, wie Vervollständigung der Literatur, Beschaffung lehrreicher Modelle, Tafeln etc. verwendet, nicht aber für Insektensammlungen.

Art. 4. Um den Ankauf solcher Hilfsmittel zu ermöglichen, die den einfachen Jahreszins übersteigen, können zwei Jahreszinse zusammengezogen werden.

Zürich,
den 30. April 1925.

Im Namen des schweiz.
Schulrates,

Der Präsident:
Dr. R. Cnehm.

Der Sekretär:
Jul. Müller.